

Lübeck, im November 2020

## Lerneinheit zum Thema „Umgang mit dem Smartphone / Cybermobbing“

Liebe Eltern,

im Zusammenhang mit dem Thema „Umgang mit dem Smartphone / Cybermobbing“ hat unser Schulsozialarbeiter, Herr Reyscher, in den letzten Tagen in den Klassen Ihres Kindes eine Unterrichtseinheit durchgeführt. Normalerweise schließt an den Vortrag ein Elternabend zum gleichen Thema an, der jedoch Corona bedingt momentan nicht durchführbar ist.

Umso wichtiger erscheint uns, dass Sie bitte mit Ihrem Kind in den Dialog treten und über die Nutzung sowie die Gefahren der Smartphonenuutzung sprechen.

Hilfreich für die Diskussion mit Ihrem Kind erscheint aus unserer Sicht das Besprechen eines Mediennutzungsvertrages. Hierzu finden Sie unter der Internetadresse <https://www.mediennutzungsvertrag.de> sehr gute Möglichkeiten für eine Umsetzung. Hierbei gilt:

***So wenig Punkte wie möglich, aber so viele Punkte wie nötig!***

Wenn Kinder mit Augenmaß an Soziale Netzwerke herangeführt werden, minimieren sich in der Regel Schwierigkeiten auch im Sozialen Umgang miteinander. Nachfolgende Informationen im Zusammenhang mit dem Nutzungsalter für Soziale Netzwerke bitten wir besonders zu beachten:

**Grundsätzlich gilt:**

*In der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist festgeschrieben, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur nach Einwilligung der betroffenen Person rechtmäßig ist (Art. 6, Abs. 1a). **Eine solche Zustimmung kann erst ab einem Alter von 16 Jahren gegeben werden.** Für Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen Eltern oder Erziehungsberechtigte ihre Einwilligung geben und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes zustimmen.*

## Beispiele für das Nutzungsalter Sozialer Netzwerke:



### WhatsApp

Laut den Geschäftsbedingungen liegt das **Mindestalter** für die Nutzerinnen und Nutzer bei **16 Jahren**. Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren benötigen die Zustimmung der Eltern.



### Instagram

Für das zu Facebook gehörige Instagram wird ein Mindestalter von 13 Jahren vorgeschrieben.



### TikTok

Erlaubt ist die Anwendung laut den AGB **ab 13 Jahren**, sofern die Eltern einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so liegt die Altersgrenze zur Nutzung **bei 18 Jahren**.



### YouTube

Die Altersangaben in den Nutzungsbedingungen sind bei YouTube nicht einfach zu verstehen. Es gilt jedoch insgesamt: Streng genommen benötigen alle Kinder und Jugendlichen unter **18 Jahren** für jegliche Nutzung von YouTube (also auch nur das Ansehen von Videos) die Zustimmung der Eltern.



### Snapchat

Die Foto-Sharing-App verlangt in ihren Nutzungsbedingungen ein Mindestalter von **13 Jahren**.



### Facebook

Userinnen und User müssen laut Nutzungsbedingungen **mindestens 13 Jahre** alt sein. Die Ausnahme gilt bei sensiblen Daten wie z. B. religiösen Ansichten, sexueller Orientierung oder politischen Ansichten. Diese gelten als besonders schützenswert, daher müssen bei unter 16-Jährigen die Eltern solche Angaben freigeben.

Weiterführende Internetadresse: <https://www.klicksafe.de/mindestalter/>

Melden Sie sich gerne bei Herrn Reyscher oder den zuständigen Lehrkräften, wenn Sie weiterführende Fragen zum Themenkomplex „Umgang mit dem Smartphone / Cybermobbing“ haben.

Mit freundlichen Grüßen

-----  
Svenja Kuhlmei, Schulleiterin

-----  
Dirk Reyscher, Schulsozialarbeiter

-----  
Bitte hier abschneiden

Name Ihres Kindes: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich die Kenntnisnahme des Elternbriefes zum Thema  
„Umgang mit dem Smartphone / Cybermobbing“

Datum und Unterschrift des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_